

Abgeordneter Blehschmidt, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Wir würden gern den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten schicken wollen.

Präsidentin Pommer:

Weitere sind nicht beantragt. Dann ist die Überweisung an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten beantragt. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Stimmen des gesamten Plenums. Gegenstimmen? Gegenstimmen sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? Stimmenthaltungen sehe ich auch nicht. Damit ist die Ausschussüberweisung beschlossen. Ich schließe für heute den Tagesordnungspunkt.

Ich rufe auf **Tagesordnungspunkt 7**

Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/9641 -

ERSTE BERATUNG

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? Das ist der Fall. Bitte schön, für die Landesregierung Frau Staatssekretärin Prof. Schönicg.

Prof. Dr. Schönicg, Staatssekretärin:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, nach der letzten umfassenden Novelle der Thüringer Bauordnung im Jahr 2014 ist mit dem vorliegenden Entwurf der Thüringer Bauordnung wieder eine Neufassung des Gesetzes geplant. Diese sieht nach den verschiedenen punktuellen Änderungen in den letzten zehn Jahren eine umfassendere Fortschreibung und Neugliederung sowie eine Vielzahl von Anpassungen vor. Die Bauordnung 2024 stellt in verschiedener Hinsicht die Weichen für eine nachhaltige Entwicklung Thüringens in den nächsten Jahren. Ich möchte aus dem Gesetzentwurf einige Aspekte herausstellen, die aufzeigen, wie wir die Zukunft gestalten wollen im Bereich des Bauens.

In einer digitalen Welt ist es längst Standard, Verwaltungsleistungen online zu beantragen. Diesem Anspruch sollte auch die Bauverwaltung gerecht werden. Bisher standen einem digitalen Antrag rechtliche Hürden entgegen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden. Schriftform und Unterrichtserfordernisse werden bis auf ganz wenige begründete Ausnahmen abgeschafft. Damit ist es künftig rechtssicher möglich, Bauanträge digital zu beantragen.

Die Thüringer Bauordnung soll aber auch einen Beitrag leisten, Treibhausemissionen zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund wurden die materiellen Anforderungen fortentwickelt. Für denjenigen, der ein Haus baut, bedeutet dies, dass er auch in ein Reihenhaus eine deutlich größere PV-Anlage installieren kann, da die Abstände zu Brandwänden verringert wurden. Er kann eine geräuscharme Wärmepumpe an der Grundstücksgrenze errichten und muss für diese keine Abstandsflächen einhalten. Er kann bei einem rechtmäßig errichteten Bestandsgebäude bis zu 40 cm Wärmedämmung aufbringen, was nach bisherigem Recht abstandsflächenrechtlich unzulässig war. Auch werden in großem Stil Verfahrensregelungen angepasst, um die Realisierung von Solarparks in Bebauungsplangebieten bzw. an Autobahnen oder übergeordneten

(Staatssekretärin Prof. Dr. Schönig)

Schienenwegen zu erleichtern oder den Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich durch einen Wegfall von Abstandsflächen zu ermöglichen.

Ein wichtiges Thema ist auch die Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, der durch Regelungen zur Verfahrensfreiheit erleichtert wird. Masten mit bis zu 15 Metern im Innenbereich und 20 Metern im Außenbereich sind künftig verfahrensfrei, ebenso für längstens zwei Jahre aufgestellte ortsveränderliche Antennen, die – einschließlich Masten – 10 Meter hoch sind. Durch die Ausnahme auch hoher Antennen von über 30 Metern von der Sonderbaueinstufung entfallen auch dort Prüfpflichten für bautechnische Nachweise mit der Folge einer Verfahrensbeschleunigung.

Sehr geehrte Damen und Herren, kommen wir nun zu den Maßnahmen, die eine Mobilitätswende ermöglichen. Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte dürfen in Zukunft die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze sowie der Fahrradabstellplätze selbst per Satzung regeln. Dies ermöglicht es, gemeindliche Mobilitätskonzepte zu berücksichtigen und gegebenenfalls weniger Kfz-Stellplätze zu fordern. Andererseits müssen künftig auch geeignete Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Diese Regelung wird flankiert durch die Forderung, leicht erreichbare Abstellräume für Fahrräder für Wohnungen vorzusehen.

Uns ist bewusst, dass die Bauordnung auch Möglichkeiten bietet, die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Gebäudebestand rechtlich zu erleichtern.

Der Gesetzentwurf ermöglicht im Rahmen der Genehmigungsfreistellung die Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken. Durch einen Verzicht auf damit bisher eingehende Anpassungserfordernisse an das gesamte Gebäude können nutzbare Wohnflächen mit überschaubarem Aufwand nun geschaffen werden. Dies kann insbesondere in den großen Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt ein Beitrag zur Wohnraumversorgung leisten. Es kann aber auch neuen, attraktiven Wohnraum schaffen in Ortskernen, in kleineren Städten, zu deren Aufwertung beitragen und damit helfen, weitere Flächenversiegelungen durch Neubau am Stadtrand zu vermindern. Dass bei diesen Dachgeschossnutzungen die Barrierefreiheit nur eingeschränkt realisierbar ist, liegt auf der Hand. Nicht jede Wohnung im Altbau kann barrierefrei werden.

Aber auch für die demografisch dringlich gebotene Mehrung des Angebots an barrierefreiem Wohnraum bietet die neue Bauordnung verschiedene Verbesserungen. So wurde die barrierefreie Zugänglichkeit in Wohnungen auf den Freisitz erweitert und es wurden barrierefrei zugängliche Abstellräume für Mobilitätsmittel eingeführt. Die anderen Forderungen der Barrierefreiheit gelten außerdem künftig auch für Einrichtungen des Erziehungswesens. Dass an dieser Stelle nicht alle Erwartungen erfüllt werden konnten, liegt nicht zuletzt daran, dass unter Berücksichtigung aller Aspekte, die in die Bauordnung einfließen, das Bauen bezahlbar bleiben muss. Daher wurde beim letzten Treffen der Landesbauminister auch vereinbart, kostensteigernde Standards zu vermeiden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, abschließend möchte ich noch auf die dringend rechtliche Verpflichtung verweisen, die einen zeitnahen Beschluss des vorgelegten Gesetzentwurfs fordert. Unter anderem die Umsetzung europäischen Rechts erfordert Änderungen der Thüringer Bauordnung. Nach Auffassung der Europäischen Kommission verstößt die in fast allen Ländern inhaltsgleiche Regelung zur Bauvorlageberechtigung gegen die sogenannte Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie. Zur Beendigung dieses bereits laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wurde mit der Kommission ein geänderter Text abgesprochen, der in die Landesbauordnung integriert werden muss. Dies ist im Gesetzesentwurf geschehen.

(Staatssekretärin Prof. Dr. Schönig)

Weiterhin müssen zur Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 (EU) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verschiedene Verfahrenserleichterungen für die entsprechenden Anlagen vorgesehen werden. Auch hier haben wir die notwendigen Regelungen getroffen. Entsprechend der Forderung der am Bau Beteiligten und der Verabredung im bundesweiten Bündnis bezahlbarer Wohnraum, übernimmt die neue Thüringer Bauordnung die seit der letzten Novellierung beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung und gewährleistet damit, dass sich Planer, Bauherren oder Baubetriebe auf weitgehend gleiche materielle Regelungen in allen Bundesländern verlassen können.

Sehr geehrte Abgeordnete, ich bin überzeugt, dass die geplanten Änderungen der Thüringer Bauordnung einen Beitrag leisten können, das Bauen in Thüringen attraktiver und leichter zu machen. Ich freue mich nun auf den Austausch in anstehenden Ausschussberatungen. Für Rückfragen zum Hintergrund einzelner Regelungen steht Ihnen mein Haus gern zur Verfügung. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsidentin Pommer:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abgeordneter Malsch für die CDU-Fraktion.

Abgeordneter Malsch, CDU:

Werte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuschauer auf der Tribüne, aufgrund umfassender Änderungserfordernisse soll eine Ablösung der bisher geltenden Thüringer Bauordnung von 2014 erfolgen. Wir haben hier also ein vollständig neues Gesetz vorliegen in der drittletzten Plenarsitzung vor Ende der Legislatur. Respekt. Die Drucksache hat übrigens 215 Seiten, die Anhörungen zu Holzbau und Typenbau liegen bereits über zwei Jahre zurück. Es ist bereits jetzt absehbar, dass bei dieser Komplexität die verbleibenden zwei Ausschusssitzungen nicht ausreichen werden, um das Gesetz zu besprechen, zu bewerten, geschweige denn zu verabschieden.

(Zwischenruf Abg. Dr. Lukin, DIE LINKE: Dann machen wir eine Sondersitzung!)

Erst zum letzten Plenum hat das Ministerium dem Landtag ein ähnlich komplexes Werk, das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, und nun die Bauordnung sowie das Architekten- und Ingenieurkammergesetz hinge knallt.

Werte Kolleginnen und Kollegen, wer zum jetzigen Zeitpunkt einen derart umfassenden Gesetzesentwurf vorlegt, beweist nur eins: eine ganze Legislaturperiode geschlafen.

(Beifall CDU)

Der Referentenentwurf stammt vom April 2023. Frau Staatssekretärin, wofür haben Sie jetzt elf Monate gebraucht, um das Gesetz dem Landtag vorlegen zu können? Selbst angesprochen haben Sie die Dringlichkeit der EU-Verordnung und auch des Handlungszwangs. Und uns verbleiben jetzt zwei Ausschusssitzungen? Das kann nicht der Ernst dieser Landesregierung sein.

Dabei, werte Kolleginnen und Kollegen, ist eine Novelle seit Langem erforderlich. Wegen notwendiger Vereinfachungen und zum Abbau bürokratischer Hürden. Denn Bauen muss grundsätzlich wieder einfacher werden. Es braucht mittelfristig grundlegenden Bürokratieabbau und eine Reduzierung der Anforderungen im Baurecht. Ein virtuelles Bauamt könnte den Bauaufsichtsbehörden zentrale Lösungen zur Verfügung stellen und die Verfahren von der Antragsstellung bis zur Bescheidung digitalisieren, damit es für Bürger und Behörden schneller, einfacher und günstiger wird. Das Instrument der Genehmigungsfiktion kann dazu

(Abg. Malsch)

beitragen, dass Bauanträge schneller erteilt werden. Ein Bauantrag gilt dann als genehmigt, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen und die Behörde nicht in einer bestimmten Frist entscheidet. Hier muss eine erweiterte Anwendung geprüft und umgesetzt werden. Von all diesen Dingen finde ich im Gesetzentwurf tatsächlich nichts. Stattdessen pflegen Sie Ihren Erneuerbare-Energien-Fetisch auch in diesem Gesetzentwurf. Es sollen verfahrensrechtliche Erleichterungen für die Genehmigungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden, heißt es da. Was aber jetzt als Erleichterung für die einen Grundstückseigentümer angepriesen wird, kann leicht zur Belastung für den Nachbarn werden. Stichwort Wärmepumpe – die soll nun direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden dürfen.

Werte Kolleginnen und Kollegen, im Einzelnen muss eine Anhörung im Ausschuss für eine Bewertung sorgen. Wir werden uns das ganz genau anschauen. Ich sage es gleich, aufgrund des umfangreichen Regelungsinhalts ist es praktisch undenkbar, dass das Gesetz zur zweiten Beratung aus diesem Ausschuss zurückkommen kann. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU)

Präsidentin Pommer:

Für die AfD-Fraktion erhält Herr Abgeordneter Kießling das Wort.

Abgeordneter Kießling, AfD:

Danke, Frau Präsidentin. Werte Abgeordnete, liebe Zuschauer und auch liebe Zuschauer an den Bildschirmen, dieser 250-seitige Gesetzentwurf der Landesregierung beschäftigt sich mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, ebenso auch wieder mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und mit der Richtlinie der EU 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2018 zur Förderung und Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen – damit man mal sieht, wie lange das schon zurückliegt.

Ziel der Gesetzesänderung soll unter anderem sein, die sogenannten Treibhausgase zu senken mit der vermehrten Nutzung von Anlagen, die im Bereich der sogenannten erneuerbaren Energien angesiedelt sind.

Die Änderungen bezüglich des Onlinezugangsgesetzes sind notwendig – keine Frage.

Das Baugesetzbuch wurde nun mit zahlreichen Änderungen komplett überarbeitet. Ich gehe jetzt hier nicht auf alles ein, weil das sind etliche Paragraphen. Aber bereits der § 1 wurde um einen Absatz 8 ergänzt. Hier ist zu lesen, dass Windenergieanlagen und Teile davon keine baulichen Anlagen sind, für die dieses Gesetz gelten soll, und das, obwohl § 2 des Gesetzes voll auf Windenergieanlagen als bauliche Anlagen, welche fest mit dem Boden verbunden sind, zutreffend wäre. In § 6 heißt es jetzt neu im Satz 3 unter Absatz 1, dass die Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch nicht gelten sollen, ebenso für Antennenanlagen bis 50 Meter. Neu im Gesetz ist auch in Absatz 7 unter § 6 Satz 4: Hier soll für Wärmepumpen bis 2 Metern Höhe und 3 Metern Länge an der Grundstücksgrenze die Abstandsflächenregelung nicht mehr gelten ohne Rücksicht auf irgendwelche Lärmbelastigungen solcher Anlagen. Die Regelungen im bisherigen Absatz 7 bei Maßnahmen zur Energieeinsparung, sprich Dämmung, und auch Solaranlagen, die bisher mit einem 0,25 Meter zulässigen Abstand versehen waren, werden nun im neuen Absatz 8 mit 0,4 geregelt, das heißt also Aufbauten sozusagen. Neu ist auch, dass trotz allem ein Mindestabstand von 2,5 Meter von der Nachbargrenze keine Rolle mehr spielen soll. Das ist halt neu im Gesetz. Dies könnte aber in der Realität zu Problemen führen. Auch in § 35 in Bezug zum Brandschutz wurde der Abstand von Solaranlagen auf Dächern von bisher 1,25 Metern auf nur noch 0,5 Meter geändert

(Abg. Kießling)

für Anlagen, die höchsten 0,3 Meter über der Dachhaut oder integriert sind. Dies kann natürlich im besagten Falle – wortwörtlich gemeint – brandgefährlich werden, meine Damen und Herren.

Die Bauvorlageberechtigung wurde im neuen § 67 neu geregelt für antragstellende Personen, welche vergleichbare Regelungen eines anderen Landes haben, wo sie bauvorlagenberechtigt sind. Diese können sich eintragen lassen bei der Thüringer Ingenieurkammer, müssen es aber nicht nach den neuen Regelungen. Die Untersagung des Tätigwerdens als Bauvorlagenberechtigter durch die Ingenieurkammer Thüringen im alten § 64 Abs. 4 ist nun komplett entfallen aufgrund der EU-Regelungen. Auch muss nun die Ingenieurkammer Thüringen ein Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten führen, aus dem sich die Deckung der sich aus der Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit entsprechendem Versicherungsschutz ablesen lässt. Dieser Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ab Eintragung und bis fünf Jahre danach zu führen bzw. von der Kammer zu überwachen. Dies dürfte sich gerade bei ausländischen Personen und Versicherungsanbietern sehr schwierig gestalten.

Neu ist auch der § 69 zur Eintragung und Löschung von antragstellenden Personen. Nach § 68 Abs. 3 – hier geht es im Absatz 2 um die notwendigen Unterlagen der Ausbildungsnachweise, welche der Kammer vorzulegen sind. Aber – man höre und staune –: Gibt der Antragsteller jedoch an, die notwendigen Unterlagen zur Eintragung nicht vorlegen zu können, so soll sich die Ingenieurkammer bitte schön selbst die Unterlagen in dem jeweiligen Heimatland des Antragstellers besorgen. So verlangt es die EU-Regelung. Bei berechtigten Zweifeln an vorgelegten Unterlagen der Antragsteller darf sich die Ingenieurkammer selbst an zuständige Stellen im Herkunftsmitgliedstaat zur Überprüfung wenden – wie auch immer das geschehen soll. Dies wird sich in der Praxis als sehr schwierig erweisen und ist dazu noch mit zusätzlichen nicht vertretbarem Aufwand für die Kammern verbunden. Für Personen, die nicht in der Liste der Vorlageberechtigten aufgrund fehlender Qualifikationen eingetragen werden können, soll die Ingenieurkammer Ausgleichsmaßnahmen an Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen laut Satzung durchführen. Diese Maßnahmen sind zuvor aber wiederum von der obersten Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen. Es muss also alles getan werden, um nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen. Koste es scheinbar, was es wolle. Hier gibt uns die EU weitere bürokratische Aufgaben vor, welche die Kammern mal eben so zusätzlich erfüllen sollen. Die soll mal ein paar Gebühren erhöhen. Auch der § 71 der Gesetzesvorlage, welcher die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung durch bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure nebst Anzeigeverfahren regelt, macht die ganze Sache noch komplizierter und unübersichtlicher mit noch mehr Verwaltungsaufwand für die Ingenieurkammern.

In § 99 Abs. 1 dieser Gesetzesvorlage führen Sie zu Windenergieanlagen aus: Anlagen, die der Erforschung und Entwicklung von Windenergie dienen, müssen einen Abstand von 1.000 Metern von der Mitte des Mastes bis zum Wohngebäude einhalten. Dieser Abstand darf laut Absatz 2 durch Rechtsverordnung jederzeit geändert werden und in Absatz 3 gilt dieser Abstand bei Windenergieanlagen von unter 50 Metern überhaupt nicht. Dieser Mindestabstand soll auch nicht gelten, wenn ein Raumordnungsplan oder ein Flächennutzungsplan vorliegt, was ja derzeit überall der Fall ist. Dieses ist für meine Fraktion und viele Bürger eine unakzeptable Regelung, was zur Ablehnung Ihres Gesetzentwurfs in dieser Form führt. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall AfD)

Vizepräsidentin Henfling:

Als Nächste erhält Abgeordnete Wahl für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Wort.

Abgeordnete Wahl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuhörende, zunächst einmal möchte ich herzlich Frau Staatssekretärin Schönig für die ausführliche und umfassende Erklärung und Einbringung danken, die sehr gut deutlich gemacht hat, in wie vielen Bereichen wir jetzt hier die Thüringer Bauordnung an die erforderlichen Aspekte der Zeit anpassen wollen. Ich bin allerdings ein bisschen irritiert angesichts der Rede von Herrn Malsch, der erklärt hat, im März die Arbeit als Abgeordneter schon einstellen zu wollen und dass die Zeit nicht mehr ausreiche, sich mit diesen Änderungen noch umfassend auseinanderzusetzen.

(Beifall DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Herr Malsch, wir haben noch ein halbes Jahr Zeit in diesem Landtag, in dem wir wichtige Änderungen auf den Weg bringen können.

(Unruhe CDU)

(Zwischenruf Abg. Meißner, CDU: Hoffentlich gilt es das auch fürs Ehrenamtsgesetz!)

Und dafür, dass Sie auf Ihr Schild vom Fraktionsraum so prägnant „Heimat der Fleißigen“ aufgeschrieben haben,

(Heiterkeit DIE LINKE)

bin ich ein bisschen enttäuscht von Ihrem Fleiß.

(Unruhe CDU)

Aber klar ist auch, dass ich jetzt in meiner fünfminütigen Rede nicht auf alle Aspekte eingehen kann, dafür haben wir ja den Ausschuss. Deswegen will ich mich auf die konzentrieren, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Zu nennen sind hier insbesondere die Anpassungen, die zur Beschleunigung von Energie- und Verkehrswende geeignet sind. Grundsätzlich wird die Gesetzesnovelle aus unserer Sicht einen positiven Beitrag zur Umsetzung der Energiewende leisten können. Einige Verbesserungen bei der Nutzung von erneuerbaren Energien waren und sind überfällig. So ist beispielsweise der bisher vorgeschriebene Abstand bei Dachsolaranlagen zur Brandschutzwand des Nachbarn mit 1,25 Metern viel zu restriktiv gewesen. Gerade auf Reihenhausdächern ist die Nutzung der Solarenergie bei einem solch großen Abstand einfach nicht lohnenswert. Die Bauministerkonferenz hatte deshalb bereits im Dezember 2022 einen Änderungsvorschlag zur Musterbauordnung gemacht. In der vorliegenden Novelle wird nun dieser Vorschlag übernommen. Der Mindestabstand verringert sich in den meisten Fällen auf einen halben Meter, das verbessert die bisherige Rechtslage. Dennoch muss angemerkt werden, dass damit noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind. So müssen beispielsweise in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen bei Solaranlagen auf Reihenhausdächern überhaupt keine Mindestabstände eingehalten werden. Aus unserer Sicht ist es deshalb überlegenswert, im weiteren parlamentarischen Verfahren auch in Thüringen auf solche Mindestabstände zu verzichten.

Hinsichtlich der Wärmeversorgung werden wir in diesen Plenartagen auch noch über das Wärmeplanungsgesetz sprechen. Es ist zwar absehbar, dass in vielen Quartieren eine zentrale Wärmeversorgung eine gute Option für die Umstellung auf klimaneutrale Wärme ist, aber dennoch wird es auch viele Gebiete geben, in denen sich Gebäudeeigentümerinnen dezentral versorgen müssen. Zweifellos werden Wärmepumpen hier-

(Abg. Wahl)

bei eine bedeutende Rolle spielen. Allerdings ist die Festlegung der Mindestabstände zu den Nachbargrundstücken je nach Bundesland bisher sehr uneinheitlich. In einigen Ländern gelten gar keine Mindestabstände, in anderen wiederum, wie auch in Thüringen, gilt bei der Einstufung der Wärmepumpe als gebäudeähnlich ein Mindestabstand von zumeist 3 Metern. Mit der vorliegenden Novelle wird eine Wärmepumpengröße bestimmt, bei der auf die Festlegung eines Mindestabstands verzichtet werden kann. Diese Norm entspricht der Regelung in Hessen, die dort bereits seit 2022 in Kraft ist. Diese Regelung halten wir auch für gut vertretbar für Thüringen, denn liegen im Einzelfall immissionsschutzrechtliche Gründe vor, dann kann auch davon abgewichen werden.

Darüber hinaus begrüßen wir die Erleichterungen für das Bauen im Bestand. Durch Aufstockung von Gebäuden kann zusätzlich Wohnraum geschaffen werden, ohne dafür neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele geleistet.

Hinsichtlich des Themas „Verkehrswende“ werden bei Stellplatzpflichten kleine Schritte Richtung mehr klimafreundliche Mobilität gemacht, was wir außerordentlich begrüßen. Fahrradabstellplätze sind nun grundsätzlich vorherzusehen. Es muss nicht länger ein sogenannter erheblicher Bedarf nachgewiesen werden. Zudem erhalten größere Städte, wo Parkdruck eine große Rolle spielt, mit der Novelle mehr Gestaltungsspielraum. Allerdings, dass Car-Sharing, ein gut ausgebauter ÖPNV oder das Fahrrad geld- oder platzfressende Bedarfe an Stellplätzen und mehr reduzieren werden, ist im Entwurf noch nicht adressiert. Wir Bündnisgrüne freuen uns auf jeden Fall, wenn wir dazu im Ausschuss auch noch mal ins Gespräch kommen, und hoffen sehr, dass wir gemeinsam als Fraktionen diesem umfassenden Entwurf dann auch mit einer Anhörung im parlamentarischen Verfahren den Stellenwert geben, den er auch verdient hat. Als rot-rot-grüne Fraktionen bedanken wir uns bei der Landesregierung für die Vorlage des Entwurfs und möchten die Überweisung an den Infrastrukturausschuss beantragen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Henfling:

Vielen Dank. Ein herzliches Willkommen an die Schülerinnen und Schüler auf der Tribüne. Wir befinden uns im Tagesordnungspunkt 7 und wir diskutieren über die Bauordnung, damit ihr besser folgen könnt. Als Nächstes erhält das Wort für die Gruppe der FDP der Abgeordnete Bergner.

Abgeordneter Bergner, Gruppe der FDP:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, seit Beginn dieser Legislatur verfolgt uns hier im Parlament, wie sich auch aus den Protokollen der Plenarsitzungen herauslesen lässt, das Thema der Thüringer Bauordnung. Ähnlich verhielt es sich auch mit dem Agrarstrukturgesetz, das erst vor einigen Wochen im Plenum auftauchte, obwohl es der damalige Landwirtschaftsminister Hoff bereits angekündigt hatte. Ja, die Mühlen der Regierung mahlen zuweilen sehr langsam. Umso zeitkritischer – das kam heute hier schon zum Ausdruck – droht nun das Ende der Legislatur, wie es ja auch Kollege Denny Möller gestern bereits in einem anderen Zusammenhang, aber eben sehr richtig bemerkte.

In der letzten Woche erreichte uns als Abgeordnete nun der Entwurf der Landesregierung einer neuen Thüringer Bauordnung als Vorabdruck. 214 Seiten, eng beschrieben, mit Erläuterungen und Begründungen, leider aber ohne Synopse, die an der Stelle sicherlich hilfreich gewesen wäre, um zu sehen, welche Punkte sich nun wie verändert haben. Und ich gebe gern an dieser Stelle zu, im Detail konnte ich die Neufassung

(Abg. Bergner)

der Bauordnung noch nicht in Gänze bewerten, weil auch so die Tagesabläufe natürlich vollgepackt sind. Ich werde sicherlich im Ausschuss noch einiges dazu sagen, zumal auch die 5 Minuten Redezeit, die ich hier habe, nicht für alles reichen, was uns aufgefallen ist.

Auffällig ist allerdings auch beim kursorischen Lesen, dass die Beteiligung des Normenkontrollrats auf den 24.04.2023 datiert ist. Was ist denn in der Zwischenzeit, also in den elf Monaten passiert? Warum kommt das Gesetz erst jetzt, kurz vor Ende der Legislatur, mit nur noch wenigen verbleibenden Ausschusssitzungen, meine Damen und Herren, in der ein derartig komplexes Verfahren im Detail diskutiert werden muss?

(Beifall Gruppe der FDP)

Ein weiterer Punkt, der mir aufgefallen ist, weil es ein Vorhaben der FDP und damit auch ein Herzensanliegen von mir ganz persönlich ist: Mit Verwunderung, Bestürzung und auch Verärgerung nehmen wir zur Kenntnis, dass sich in dem hier vorliegenden Entwurf der Abschnitt zum Lehmabau nicht wiederfindet.

(Beifall Gruppe der FDP)

Das ist umso bedauerlicher, da der Antrag der FDP hier im Plenum in der Februarsitzung einstimmig verabschiedet wurde, also auch mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen. Ich will erwähnen: Die Kollegen von R2G haben sich im Ausschuss sogar mit einem Änderungsantrag am Vorhaben beteiligt, den wir auch gern übernommen hätten. Da muss ich schon sagen, wie ernst es der Regierung damit ist, Beschlüsse des Landtags auch umzusetzen, zeigt sich an dieser Stelle mal wieder. Ich empfinde das schon als ein gutes Stück Missachtung auch des Parlaments;

(Beifall Gruppe der FDP)

Kollege Montag wird das ja für seinen Bereich auch unter TOP 24 noch einmal thematisieren dürfen.

Meine Damen und Herren, es ist ja, wenn Sie auch auf die Zeit, die vielleicht notwendig gewesen wäre, abstellen, nicht so, dass es absehbar gewesen wäre, wie sich die Entwicklung zu unserem Lehmabauantrag anstellt, er war ja auch lange im Ausschuss mit Anhörung usw., mit allem Drum und Dran.

Unabhängig davon werden wir uns bei diesem vorliegenden Gesetzentwurf, wenn er dann in den Ausschuss kommt, unterhalten müssen über die Prüfung der Fragen des Bürokratieabbaus. Da sehe ich einigen Gesprächsbedarf. Bei der Digitalisierung würde ich mich gern mit Ihnen unterhalten über die Frage, wie georeferenziert sind die Unterlagen. Das ist gerade zwischen Hochbau und Tiefbau oft ein erhebliches Problem, dass dann die Schnittstellen insofern nicht passen, weil einfach in unterschiedlichen Koordinatensystemen gearbeitet wird bzw. im Hochbau manchmal auch völlig unter Verzicht auf Koordinatensysteme, die in irgendeiner Weise realistisch sind. Wir werden diskutieren über die Frage der Bauvorlageberechtigungen und die Anforderungen, die hier an die Ingenieurkammer und an die Architektenkammer formuliert sind, wo wir – glaube ich – noch erheblichen Diskussionsbedarf haben werden.

Unabhängig davon, meine Damen und Herren, werden wir natürlich als Freie Demokraten eine Überweisung in den Ausschuss mittragen, denn dort gehört es hin, um auch hier einiges daran reparieren zu können – hoffe ich zumindest – und dort vor allem mit den Experten aus den Fachbereichen eine Anhörung durchführen zu können und vor allem auch darauf drängen, dass sich die hier beschlossenen Punkte – ich erinnere noch mal an den Lehmabau – auch im finalen Werk der Thüringer Bauordnung wiederfinden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU, Gruppe der FDP)

Vizepräsidentin Henfling:

Vielen Dank. Als Nächste erhält für die Fraktion Die Linke Abgeordnete Lukasch das Wort.

Abgeordnete Lukasch, DIE LINKE:

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schülerinnen und Schüler auf der Tribüne, liebe Kolleginnen und Kollegen, am 05.03. wurde nach intensiver Einarbeitung der Entwurf zur Thüringer Bauordnung durch das Ministerium vorgestellt. Den Abgeordneten – das hat Herr Malsch schon gesagt – wurde der Referentenentwurf bereits vor einem Jahr zur Kenntnis gegeben. Ich habe bisher keine Anfragen oder Nachfragen zur Bauordnung nach dem Referentenentwurf von Ihnen irgendwo zur Kenntnis genommen.

Das Gesetz, welches aus dem Jahr 2014 stammt und zuletzt 2022 geändert wurde, stellt damit die modernste Bauordnung im gesamten Bundesgebiet dar. Der Entwurf spiegelt nicht nur die zahlreichen Veränderungen auf Bundes- und Europaebene wider, wie etwa in den Bereichen Digitalisierung oder Energieerzeugung, sondern er entspricht auch langjährigen Forderungen der Linken, eine bessere Grundlage für barrierefreies Bauen und damit ein besseres Leben in Thüringen zu schaffen.

(Beifall DIE LINKE)

So müssen beispielsweise in Gebäuden, die nach Bauordnung mit einem Fahrstuhl auszustatten sind, nicht nur in einer Etage, sondern in mindestens zwei Geschossen barrierefrei zugängliche Wohnungen vorhanden sein. Damit soll das Angebot an barrierefreiem Neubau verstärkt sowie den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen und den Folgen einer alternden Gesellschaft begegnet werden. Von den Maßnahmen zum Abbau der Barrieren profitieren nicht nur ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sondern auch junge Familien, die mit Kinderwagen, Laufrad und Co. unterwegs sind. Auch denen wird der Alltag erleichtert.

Ein weiterer wichtiger Beitrag ist außerdem die Ergänzung von barrierefreien Freisitzen wie Balkonen oder Terrassen, denn die Praxis hat gezeigt, dass es in den letzten Jahren große Probleme gab, wenn barrierefreie Wohnungen gebaut wurden und dann doch die Terrasse oder der Balkon mit einer nicht unerheblichen Barriere versehen war, sodass die Menschen mit Rollstuhl dies nicht nutzen konnten. Um neben physischen auch bürokratische Hürden abzubauen, wurde die bestehende Bauordnung außerdem einer Prüfung auf unnötige Formerfordernisse unterzogen. Damit ebnet der Entwurf digitale Baugenehmigungen und damit beschleunigen und vereinfachen wird die Bauverfahren.

Zum Thema „Nachhaltigkeit“ hat hier die Abgeordnete Wahl schon ausführlich geschildert, was die energetische Sanierung usw. alles umfasst. Das will ich nicht alles noch mal erzählen. Ich würde nur noch mal ganz kurz darauf eingehen: Sicherlich ist das ein umfangreiches Werk. Trotzdem möchte ich noch mal daran erinnern, der Referentenentwurf ist schon ein Jahr in unseren Händen und wir hätten damit arbeiten können. Ich habe den immer auf dem Schreibtisch ganz oben liegen gehabt, weil mir das wirklich eine Herzensangelegenheit ist, barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Dass man da diese Hürden überwindet, das ist einer der größten Knackpunkte oder eines der für mich persönlich ganz wichtigen Dinge.

Lassen Sie uns im Ausschuss darüber diskutieren. Ich freue mich auf die Beratung. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Henfling:

Vielen Dank. Aus den Reihen der Abgeordneten habe ich jetzt keine Wortmeldung mehr. Die Landesregierung hat ja bereits gesprochen.

Ich habe jetzt wahrgenommen, dass es eine Überweisung an den Infrastrukturausschuss geben soll. Gibt es weitere Wünsche für Überweisungen? Das sehe ich nicht. Dann stimmen wir darüber ab. Wer das Gesetz an den Ausschuss für Infrastruktur und Landwirtschaft überweisen möchte, bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Koalitionsfraktionen, die Gruppe der FDP, die Fraktion der CDU und die fraktionslosen Abgeordneten. Gibt es Gegenstimmen? Stimmenthaltungen? Bei den Stimmenthaltungen der AfD-Fraktion ist dieser Überweisung stattgegeben. Und wir können den Tagesordnungspunkt 7 an dieser Stelle schließen.

Ich würde jetzt zunächst den Tagesordnungspunkt 13 und danach den Tagesordnungspunkt 30 aufrufen, weil wir vereinbart haben, dass wir die vor der Mittagspause auf jeden Fall abarbeiten. Da ich noch nicht ganz einschätzen kann, wie lange wir dafür brauchen werden, würde ich das gern so herum machen. Wenn wir noch Zeit haben vor der Mittagspause, würde ich dann noch Tagesordnungspunkt 8 a und b aufrufen wollen. Das heißt, wir drehen das einmal um. Gibt es da Widerspruch, dass wir so verfahren? Das sehe ich nicht.

(Zwischenruf Abg. Mitteldorf, DIE LINKE: Nein, das ist super!)

Dann machen wir das jetzt so und kommen zum Aufruf des **Tagesordnungspunkts 13**

**Erstes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Klimagesetzes - Sicherer und bezahlbarer Energiemix in
Thüringen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/9654 -

dazu: Entschließungsantrag der

Fraktion der CDU

- Drucksache 7/9655 -

ERSTE BERATUNG

Wird hier das Wort zur Begründung zum Gesetzentwurf oder zum Entschließungsantrag gewünscht? Beides nicht. Dann eröffne ich die Aussprache. Zunächst erhält Abgeordneter Gottweiss für die CDU-Fraktion das Wort.

Abgeordneter Bühl, CDU:

Der ist auf dem Weg. Ich würde Sie bitten, erst einen anderen Kollegen dranzunehmen. Aber Ihre Schnelligkeit hat uns überrascht.

Vizepräsidentin Henfling:

Gut, ist in Ordnung. Die Geschwindigkeit ist sozusagen hier das Problem. Deswegen würde ich zunächst Abgeordneten Gleichmann für die Fraktion Die Linke aufrufen.